

Protokolle der Berufsgruppenversammlungen

Berufsgruppenversammlungen der VG Bild-Kunst am 11. April 2024, Kassel

Anwesende:	s. Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Vorstand:	Lutz Fischmann, Marcel Noack, Urban Pappi
Gäste:	Dr. Martina Bannasch (DPMA), Jolanta Grote (Ehefrau eines Mitglieds)
Geschäftsstellen Berlin/Bonn:	Stefan Barbian, Rainer Becker, Tamara Becker, Sandra Freischem, Helge Langhoff, Iris Mai, Paul Riemenschneider, Anke Schierholz, Charly Schruff
Sitzungsdauer gemeinsame BGV:	10:00 – 12:30 Uhr
Sitzungsdauer BGV BG I und II:	13:55 – 15:15 Uhr
Sitzungsdauer BGV BG III:	13:30 – 17:00 Uhr
Stimmrechtsübertragung:	s. Liste Stimmrechtsübertragung (Anlage 2)
Weitere Anlagen:	Erläuterung der Tagesordnung – Version 2 (Anlage 3)

Tagesordnung

A) Gemeinsame Versammlung aller Berufsgruppen

TOP 1: Begrüßung und Formalien

TOP 2: Aussprache zu allgemeinen Vereinsangelegenheiten

1. Kulturförderung der VG Bild-Kunst nach Urteil des OLG München (Az. 29 U 7919/21) vom 27.07.2023
2. Maßnahmen zur Beschleunigung der Ausschüttungen

TOP 3: Empfehlung an die MV zur Änderung der Statuten

1. Änderungen der Satzungen der VG Bild-Kunst und der Stiftungen
Bericht über die Anträge des Verwaltungsrats an die Mitgliederversammlung
2. Änderung Wahrnehmungsverträge
Bericht über die Anträge des Verwaltungsrats an die Mitgliederversammlung
3. Änderung Verteilungsplan
 - 3.1. Änderung § 16 VP – Mittelverwendung für soziale und kulturelle Zwecke
 - 3.2. Änderung Anlage KuSo – Abzugssätze soziale & kulturelle Zwecke in den Verteilungssparten
 - 3.3. Anpassungen § 21 – Erlöszuweisungen an Verteilungssparten
 - 3.4. Änderung § 24 Abs. 4 VP – Auszahlungstermin Verteilungssparte Sendung Kunst
 - 3.5. Änderung §§ 26 und 27 VP – Verteilungssparten Buch Urheber / Buch Verleger
 - 3.6. Änderung §§ 29 und 38 VP – Verteilungssparte Periodika Verleger
 - 3.7. Änderung Anlage GG – Abzüge GWFF und GÜFA
 - 3.8. Klarstellungen:
 - a. Ausschüttungsberechtigung
 - b. KI-Erzeugnisse in der Verteilung

B) Versammlung der Berufsgruppe I und II

TOP 1: Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden

TOP 2: Diskussion vereinspolitischer Themen

1. Künstliche Intelligenz
2. Social-Media Bildlizenz
3. Sonstiges

TOP 3: Verschiedenes

C) Versammlung der Berufsgruppe III

TOP 1: Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden

TOP 2: Diskussion vereinspolitischer Themen

1. Weiterentwicklung des Verteilungsplans: Mediathekennutzung
2. Kooperation VG Bild-Kunst / Filmverbände im Bereich Datensammlung & -nutzung
3. Lizenzierung Social-Media-Plattformen
4. Weitersendung
5. Ehrenmitgliedschaft für Jost Vacano

TOP 3: Verschiedenes

A) Gemeinsame Versammlung aller Berufsgruppen

A) TOP 1 – Begrüßung und Formalien

Roland Geisheimer eröffnet die gemeinsame Versammlung aller Berufsgruppen und begrüßt insbesondere Frau Dr. Bannasch vom DPMA sowie das Ehrenmitglied Lutz Hackenberg. Er stellt fest, dass die Ladung zur Berufsgruppenversammlung form- und fristgerecht erfolgt ist; die Einladung wurde am 14. März 2024 zusammen mit der Tagesordnung versandt und damit vier Wochen vor der Versammlung.

Stefan Barbian und **Sandra Freischem** geben die Stimmrechtsübertragungen bekannt (**Anlage 2**). Insgesamt wurden 9.271 Stimmen übertragen.

Die Beschlussfassung erfolgt wie bereits in der letzten Berufsgruppenversammlung elektronisch. **Tamara Becker** erläutert das technische Procedere der elektronischen Abstimmung mit den zur Verfügung gestellten Tablets bzw. mit den eigenen elektronischen Geräten der Mitglieder.

Roland Geisheimer bittet um die Genehmigung des Protokolls der letzten Berufsgruppenversammlung am 20. April 2023 in Leipzig.

Die Versammlung stimmt dem Protokoll bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Urban Pappi stellt die Tagesordnung vor. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. **Heinz Wraneschitz** verweist darauf, dass entweder die An- oder die Abreise für die Mitglieder bei der vorgesehenen Tagungsdauer schwierig ist. **Urban Pappi** schlägt vor, das Thema nach dem letzten Tagesordnungspunkt der gemeinsamen Versammlung zu behandeln.

Die Versammlung stimmt der Tagesordnung bei drei Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Roland Geisheimer schlägt für die Protokollführung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung sowie der BG III Iris Mai und für die Protokollführung der Versammlung der BG I und II Sandra Freischem vor.

Die Versammlung stimmt dem Vorschlag bei einer Stimmenthaltung einstimmig zu.

Roland Geisheimer bittet um Zustimmung für die Teilnahme eines Gastes: Jolanta Grote begleitet ihren Ehemann, der Mitglied der VG Bild-Kunst ist. Die Versammlung erteilt die Zustimmung bei einer Enthaltung einstimmig.

A) TOP 2 Aussprache zu allgemeinen Vereinsangelegenheiten

A) TOP 2.1 - Kulturförderung der VG Bild-Kunst nach Urteil des OLG München (Az. 29 U 7919/21) vom 27.07.2023

Urban Pappi erläutert die Ausgangslage. Durch ein Urteil des OLG München, das zwar gegen die VG WORT erging, aber auch für die VG Bild-Kunst relevant ist, besteht derzeit eine unsichere Rechtslage hinsichtlich der Frage, an welche Personengruppen Mittel der Kulturförderung vergeben werden können. Diese Unsicherheit erstreckt sich auch auf die Mittelvergabe durch das Sozialwerk. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der VG Bild-Kunst am 24. Januar 2024 beschlossen, die Mittelüberweisung an die Stiftungen Kulturwerk und Sozialwerk vorerst auszusetzen, bis das Ergebnis eines von der VG Bild-Kunst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten vorliegt und über die weitere Vorgehensweise entschieden wird. Am selben Tag beschloss der Vorstand der Stiftung Kulturwerk, bis auf Weiteres keine neuen Förderungen zu vergeben. Das Rechtsgutachten liegt mittlerweile vor und wurde von der juristischen Kommission der VG Bild-Kunst bewertet. Im Ergebnis liegt ein Lösungs-

vorschlag vor, der dazu führen soll, dass die Förderungen im Sommer 2024 wieder aufgenommen werden können. Der Vorschlag besteht aus folgenden Elementen:

1. Der Verwaltungsrat stellt Anträge an die Mitgliederversammlung zur klarstellenden Anpassung der Satzung und der Wahrnehmungsverträge (10. April 2024); dies ist in der gestrigen Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt.
2. Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen stellt heute Anträge an die Mitgliederversammlung zur Anpassung des Verteilungsplans (11. April 2024), vgl. unten TOP 3.1 und 3.8.;
3. Die Stiftungen passen ihre Förderrichtlinien an:
 - a. Die BG I berät derzeit ihr Förderkonzept für die Zukunft (Kulturwerk);
 - b. Der Vergabebeirat der BG II (Kulturwerk) hat bereits den Entwurf für eine neue Förderrichtlinie fertiggestellt;
 - c. Der Vergabebeirat der BG III wird nach den Gremiensitzungen über die künftigen Fördermöglichkeiten beraten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Statuten am 13. Juli 2024;
5. Im Anschluss beschließt der Vorstand der Bild-Kunst, die Mittelüberweisungen wieder aufzunehmen;
6. Die Mittelüberweisungen werden an Zweckbestimmungen geknüpft, die die Stiftungen verpflichten, hinsichtlich der überwiesenen Gelder die Rahmenbedingungen für Förderungen einzuhalten, die in den Statuten der Bild-Kunst niedergelegt sind.

Hinzu kommt, dass bei der Stiftung Sozialwerk der Aspekt der Gemeinnützigkeit geprüft werden muss, da nur Berechtigte Zuwendungen erhalten können.

A) TOP 2.2 Maßnahmen zur Beschleunigung der Ausschüttungen

Urban Pappi räumt ein, dass die VG Bild-Kunst seit längerer Zeit Probleme hat, die gesetzliche Frist (Ende September des Folgejahres) für die Kollektivverteilung einzuhalten. Neben der Hauptursache, der Erneuerung der IT, die auf zwei Jahre angelegt war, sich nun aber bereits im fünften Jahr befindet, liegen noch weitere Gründe vor, derer sich die VG Bild-Kunst bereits angenommen hat. Dies betrifft u.
a. das Ziel der weitgehend vollständigen Digitalisierung bei der Erfassung und Bearbeitung der Meldungen sowie die effektivere Gestaltung der internen Verwaltungsabläufe. Dessen ungeachtet zeigt sich schon jetzt, dass die VG Bild-Kunst den Ausschüttungstermin 30. September perspektivisch nur dann einhalten können, wenn der Meldeschluss für die Mitglieder vorverlegt wird. Darüber wird frühestens in 2025 ein Beschluss gefasst. Bis dahin werden die Erfahrungen mit der Kollektivverteilung Kunst/Bild ausgewertet, um den Meldeschluss nur einmal ändern zu müssen. Auf die Frage eines Mitglieds, ob die Meldungen derzeit früher bearbeitet werden, wenn sie vor dem 30. Juni eingehen, bestätigt Stefan Barbian dies, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass 70% der Meldungen erst zum Meldeschluss eingehen. **Heinz Wraneschitz** dankt für die vor einigen Tagen stattgefundenen Ausschüttung Website/Periodika 2022, bittet aber darum, die Ausschüttungsbriefe schneller zu versenden und deren Verständlichkeit zu erhöhen. **Urban Pappi** verweist darauf, dass für die Zukunft elektronische Postfächer geplant sind; dafür muss jedoch noch die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden.

A) TOP 3 Empfehlung an die MV zur Änderung der Statuten

A) TOP 3.1 – Änderung der Satzungen der VG Bild-Kunst und der Stiftungen

Urban Pappi informiert in einem Berichtspunkt, dass der Verwaltungsrat in seiner gestrigen Sitzung einen Antrag an die Mitgliederversammlung beschlossen hat, mit dem die Satzung an die Anforderungen, die sich aus dem o. g. OLG-Urteil München ergeben, angepasst werden soll. Es wird auf den Wortlaut des VGG zurückgegriffen.

A) TOP 3.2 – Änderung Wahrnehmungsverträge

Urban Pappi informiert über die Anträge, die der Verwaltungsrat in seiner gestrigen Sitzung an die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Auch hier wurde aufgrund des o. g. OLG-Urteils eine Anpassung an die Terminologie des VGG vorgenommen. Darüber hinaus wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Zusatzvereinbarung für die künstlerische Fotografie vorgenommen sowie die Verwendung von Werken zu KI-Trainingszwecken geregelt.

A) TOP 3.3 – Änderungen Verteilungsplan

A) TOP 3.3.1 – Änderung § 16 VP – Mittelverwendung für soziale und kulturelle Zwecke

Urban Pappi verweist auf seine Ausführungen unter TOP 2. 1. Die Berufsgruppenversammlung ist nun gehalten, einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten, um den § 16 VP an die Einschränkungen, die sich aus dem OLG-Urteil München ergeben, anzupassen. Wobei die juristische Kommission der VG Bild-Kunst vorschlägt, dem OLG dahingehend zu folgen, dass die kulturelle und soziale Förderung aus Mitteln, die aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen stammen, nur an Wahrnehmungsberechtigte zugelassen werden soll. Die weitere Einschränkung, dass Letztere bereits eine Ausschüttung erhalten haben müssen, soll zunächst unberücksichtigt bleiben. Weil die Auswirkungen der Änderungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftungen noch geprüft werden müssen, sollte die Berufsgruppenversammlung dem Vorstand die Befugnis erteilen, entsprechend noch notwendige Änderungen an der Beschlussvorlage vorzunehmen.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Änderung des § 16 des Verteilungsplans wie folgt, vorbehaltlich weiterer Änderungen durch den Vorstand:

~~„Abzüge~~ **Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke**

1. ¹Die Mitgliederversammlung beschließt für jede Verteilungssparte ~~Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke.~~

A) In jeder Verteilungssparte erfolgt ein Abzug für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Sozialbeitrag) und ein Abzug für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Kulturbeitrag).

B)

C) ²~~Sozial- und Kulturabzüge~~ Die Abzugssätze werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

D)

³Maßgeblich sind die aktuellen Abzugssätze zum Zeitpunkt der Ausschüttung, nicht die Abzugssätze zum Zeitpunkt des Erlöseingangs.

2. [...]

E) ~~3. ¹Die durch den Sozialabzug bereitgestellten Mittel Sozialbeiträge~~ werden der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst überwiesen, die ~~durch den Kulturabzug bereitgestellten Mittel Kulturbeiträge~~ der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst.

F)

G) ²Der Verwaltungsrat beschließt, ob die bereitgestellten Mittel als Zuführung zum Stiftungskapital oder als Rücklagen für Satzungszwecke an die Stiftungen überwiesen werden.

³Die Stiftungen haben Richtlinien zu erlassen, die eine diskriminierungsfreie und transparente Förderung bzw. Unterstützung gewährleisten.

4. [...]

~~Die VG Bild-Kunst verpflichtet die Stiftungen, die Sozial- und Kulturbeiträge jeweils für Berechtigte der Werkkategorien einzusetzen, die in den Tabellen genannt sind oder die der Verwaltungsrat bestimmt.~~

5. ¹Die VG Bild-Kunst stellt sicher, dass die in Absatz 3 genannten Stiftungen die Sozial- und Kulturbeiträge für die Mitglieder der VG Bild-Kunst für Berechtigte der Werkkategorien eingesetzt werden einsetzen, die in den Tabellen gemäß Absatz 4 genannt sind oder für Berechtigte, die der Verwaltungsrat gemäß Absatz 4 bestimmt.

²Satz 1 gilt auch sowie für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

³Die Soweit die Kulturbeiträge von Einnahmen aus der Wahrnehmung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und von Einnahmen aus der Wahrnehmung der Ansprüche aus § 20b Abs. 2 UrhG und § 4 Abs. 3 UrhDaG abgezogen werden, können sie von der Stiftung Kulturwerk zusätzlich eingesetzt werden für Institutionen, Veranstaltungen oder Projekte die Förderung von Werken und Leistungen mit kulturell oder kulturpolitisch besonderer Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der betroffenen Berufssparten Berufsgruppen der VG Bild-Kunst.

⁴Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe ein von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählter fachkundiger Beirat der jeweiligen Berufsgruppen entscheidet, der die allgemeinen Antrags- und Entscheidungskriterien der Förderrichtlinien festlegt.“

6. [...]

Der Mitgliederversammlung wird bei einer Stimmenthaltung einstimmig empfohlen, den o. a. Antrag zu beschließen.

A) TOP 3.3.2 – Änderungen Anlage KuSo – Abzugssätze soziale und kulturelle Zwecke in den Verteilungssparten

Urban Pappi erläutert in einem Berichtspunkt die Änderungen der Abzugssätze. Der Verwaltungsrat hat in seiner gestrigen Sitzung den entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt, wobei im Vergleich zum Vorjahr folgende Änderung vorgenommen wurde: Die Abzugssätze für das Sozialwerk betragen nunmehr 1% und die für das Kulturwerk - auch für die BG I - nunmehr 3 %.

A) TOP 3.3.3 – Anpassungen § 21 – Erlöszuweisungen an Verteilungssparten

Urban Pappi erinnert daran, dass sich im Verteilungsplan Regelungen befinden, nach denen sich die Zuweisung der Erlöse der VG Bild-Kunst zu den jeweiligen Verteilungssparten richtet. Es obliegt dem Verwaltungsrat, die Zuordnung festzusetzen und die Ergebnisse von empirischen Untersuchungen angemessen zu berücksichtigen. Das hat dieser in seiner gestrigen Sitzung nach Vorliegen der Ergebnisse der DCORE-Gerätestudie aus dem Jahr 2023 getan. Daraus ergibt sich eine Neubewertung der Verteilungssparten Buch, Periodika und Webseiten, wobei die Erlöse für Buch und Periodika etwas gesenkt und die für Webseiten entsprechend erhöht wurden. Die neue prozentuale Erlösaufteilung wird ab 2024 in Kraft treten.

A) TOP 3.3.4 – Änderung § 24 Abs. 4 VP – Auszahlungstermin Verteilungssparte Sendung Kunst

Urban Pappi erläutert, dass der Verteilungsplan für diese Sparte bisher eine längere als die gesetzliche Neun-Monats-Frist vorgesehen hat. Diese Übergangsregelung ging darauf zurück, dass die VG Bild-Kunst in diesem Bereich selbst recherchiert. Mittlerweile konnte die Recherche so verbessert werden, dass die Ausschüttungsfrist an die gesetzliche Vorgabe angepasst werden kann. Die Berufsgruppe I kann der Mitgliederversammlung somit empfehlen, folgenden Antrag zu beschließen:

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Neufassung § 24 Absatz 4 des Verteilungsplans:

„Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet.“

Die Berufsgruppe I beschließt einstimmig, der Mitgliederversammlung o. a. Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

A) TOP 3.3.5 – Änderung §§ 26 und 27 VP – Verteilungssparten Buch Urheber/Verleger

Urban Pappi erinnert an die Reformierung der Kollektivverteilung Kunst/Bild durch die Mitgliederversammlung im Dezember 2021. Grundsätzlich werden die damit einhergehenden Vereinfachungen des Verteilungsplans begrüßt. Es gab aber eine Beschwerde, die Abwertung der Kinder- und Jugendbuchillustration betreffend, die gerechtfertigt scheint. Da die Evaluierung des Verteilungsplans aber erst stattfinden soll, wenn alle Daten für die Nutzungsjahre 2021 und 2022 vorliegen und eine eigene Studie zu dem Sachverhalt hohe Kosten verursachen würde, schlägt die Geschäftsstelle den Berufsgruppen I und II folgenden Änderungsvorschlag vor:

Änderungsvorschlag:

Anpassung des Verteilungsplans in § 26 Buch Urheber Absatz 8.5 Buchtyp

Der Punktwert für ein Werk wird entsprechend dem Buchtyp modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 1
Belletristik, sonstige Bücher	× 1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 1
Museumskatalog	× 1
Wissenschaftliche Werke	× 2

Sofern sich die BG I und II für diesen Änderungsvorschlag aussprechen, können die Wertungen in der Verteilungssparte Buch Verleger entsprechend angepasst werden.

Änderungsvorschlag:

Anpassung des Verteilungsplans in § 27 Buch Verleger Absatz 8.2 Punktberechnung

Tabelle Buchtyp

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 1
Belletristik, sonstige Bücher	× 1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 2
Museumskatalog	× 2
Wissenschaftliche Werke	× 2

Tabelle Fremdsprachige Bücher

Buchtyp	Fremdsprachen-Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 0,1
Schulbuch	× 1
Sach- und Fachbuch	× 0,1
Belletristik, sonstige Bücher	× 0,1
Bild- und Kunstband, Ausstellungskatalog	× 0,2
Museumskatalog	× 0,2
Wissenschaftliche Werke – Englisch	× 1
Wissenschaftliche Werke – Sonstige	× 0,1

Die Berufsgruppen I und II beschließen bei einer Stimmenthaltung einstimmig, der Mitgliederversammlung beide Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung zu empfehlen.

A) TOP 3.3.6 – Änderung §§ 29 und 38 VP – Verteilungssparte Periodika Verleger

Urban Pappi verweist darauf, dass die VG Bild-Kunst in der Vergangenheit - zumindest bis zum Stopp der alten Verlegerbeteiligung – in dieser Sparte nicht direkt an die Presseverlage, sondern an

Bildungswerke der Presseverbände ausgeschüttet hat. Insofern verfügte die VG Bild-Kunst über keine Erfahrungen in der Verteilung. Mittlerweile gelang es jedoch, mit Vertreter*innen von BDZV und MVFP einen Vorschlag zu erarbeiten, der allen Mitgliedern mit der Erläuterung der Tagesordnung (**Anlage 3**) zugeschickt wurde.

Nach eingehender Diskussion, in der insbesondere von **Benno Pöppelmann** die Regelung kritisiert wurde, dass keine Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen werden sollen, wurde den Berufsgruppen I und II folgender Antrag zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt:

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Neufassung des § 29 VP:

§ 29 Periodika Verleger

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der Anlage KuSo.

7. Rechteübertragung

Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger einräumen.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Meldungen ihrer publizierten Periodika verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 38.

8.1 Grundlagen

Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Periodika Verleger errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die

er für die Meldung seiner Periodika erreicht, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten.

8.2 Punktberechnung

Die individuellen Punkte für ein Periodikum errechnen sich durch Multiplikation der Faktoren „Bildintensität“, „Verbreitung“ und „Intervall“. Die Höhe der Faktoren hängt ab von den Stufen, die in den drei Kategorien für das betreffende Periodikum erreicht werden gemäß den nachfolgenden Tabellen.

Tabelle Bildintensität

Stufen	Punktwert/Faktor
Stufe 1 (niedrig)	2,5
Stufe 2 (mittel)	5
Stufe 3 (hoch)	7,5
Stufe 4 (sehr hoch)	10

Tabelle Verbreitung

Stufe	Punktwert/Faktor
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5,5
6	7
7	8,5
8	10

Tabelle Intervall

Stufen	Punktwert
Stufe 1 (halbjährlich)	1
Stufe 2 (1x im Quartal)	2
Stufe 3 (alle 2 Monate)	3
Stufe 4 (monatlich)	4
Stufe 5 (14-tägig)	5
Stufe 6 (wöchentlich)	6
Stufe 7 (werktäglich)	8,5
Stufe 8 (täglich)	10

Neufassung des § 38 VP:

§ 38 Meldung Periodika Verleger

Berechtigte der Verteilungssparte „Periodika Verleger“ (§ 29) können Periodika nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Meldefähige Periodika

1.1 Definition Periodika:

Als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten periodisch erscheinende Druckwerke im Sinne der Landespressegesetze, also Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen der Printausgabe eines

periodischen Druckwerks und dem entsprechenden ePaper. Unter ePaper wird die digitale Ausgabe eines Pressetitels verstanden, das mit ihrem Printpendant nach Inhalt und Layout identisch ist.

Nicht umfasst sind Sonderhefte und Sonderbeilagen, die zu einem Mutterobjekt – Zeitung oder Zeitschrift – gehören und sogenannte Supplements und Sonderpublikationen, die zu keinem bestehenden Titel in unmittelbarer Beziehung stehen, die aber pressetypisch von einem Presseverlag vertrieben werden, z. B. zwecks Erkundung von Marktpotentialen.

Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatzes 3 gemessen wird.

1.2 Meldefähige Periodika

- ISSN oder ZDB-ID

Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Für ein zu meldendes Periodikum wird die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek des periodischen Druckwerkes angegeben.

- Mindestauflage

Periodika müssen eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.

- Selbstillustrationen

Wissenschaftliche Periodika und Fachperiodika können bei der VG Bild-Kunst nicht gemeldet werden, sofern die darin enthaltenen Abbildungen überwiegend von den Textautoren stammen. In diesen Fällen handelt es sich um so genannte Selbstillustratoren, deren Rechte von der VG Wort verwaltet werden.

- ISBN

Verfügt eine Publikation über eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ gemeldet werden.

2. Bildintensität

2.1 Die Bildintensität eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen Genre-Kategorie im Sinne der nachfolgenden Tabelle. Die Angabe der Gattung ist zwingend zu melden.

Gattung	Bildintensität
<ul style="list-style-type: none"> • Überregionale Zeitungen werktäglich • Regionale und lokale Zeitungen 	Stufe 1 (bis 25 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenzeitungen • Frauenzeitschriften wöchentlich • Elternzeitschriften • Jugendzeitschriften • Kinderzeitschriften • Lifestyle • Sportzeitungen • Audio / Video / Kino • Natur • Wirtschaftspresse 	Stufe 2 (26 bis 50 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Zeitschriften (Politik/Gesellschaft) • Frauenzeitschriften 14tägig • Programmzeitschriften 	Stufe 3 (51 bis 75 Bildseiten)

<ul style="list-style-type: none"> • Essen und Trinken • Wissenszeitschriften • Reisezeitschriften • Motorpresse 	
<ul style="list-style-type: none"> • Frauenzeitschriften monatlich • Wohnen und Garten 	Stufe 4 (ab 76 Bildseiten)
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Periodika 	Stufe 1 (bis 25 Bildseiten)

Die Zuordnung der Kategorien zu den Stufen der Bildintensität beruht auf der Erhebung einer Stichprobe. Es wurde die durchschnittliche Bildintensität für die verschiedenen Kategorien ermittelt.

2.2 Ein Verlag kann beantragen, dass für ein bestimmtes Periodikum eine andere Bildintensitäts-Stufe anzusetzen ist. Hierfür ist darzulegen, dass in mindestens drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des periodischen Druckwerks die Bildintensität einer höheren Stufe erreicht wird. Bei halbjährlich oder quartalsweise erscheinenden Periodika genügt die Auswertung einer Ausgabe. Die ausgewerteten Ausgaben müssen dem Antrag beigefügt werden.

Eine Änderung der Einstufung gilt ab dem Nutzungsjahr, in dem der Antrag gestellt wird. Für die Feststellung der Bildseiten einer Ausgabe wird die Bildintensität pro Seite ermittelt – inklusive Cover und Werbung – und dann zu einer Summe „Bildseiten“ addiert. Für die Bildintensität pro Seite wird die Relation Bild zu Rest (Text und Weißfläche) an der Seitenfläche ermittelt, wobei nur solche Abbildungen gezählt werden, die als Werk i.S.d. § 2 einzustufen sind. Die Relation Bild zum Rest wird in vier Gruppen gemessen: bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% und bis zu 100%. Die Bildintensität der entsprechenden Seite entspricht dann $\frac{1}{4}$ Seite, $\frac{1}{2}$ Seite, $\frac{3}{4}$ Seite oder einer Seite.

Sobald die VG Bild-Kunst die Bildintensität pro Kategorie erneut untersucht und die Untersuchungsergebnisse zu einer Anpassung des Verteilungsplans führen, werden alle Periodika zunächst wieder gemäß ihrer Kategorie eingestuft. Anträge auf Höherstufung müssen dann wieder neu gestellt werden.

3. Verbreitung

Die Verbreitung eines Periodikums bemisst sich primär nach dessen „IVW-Gesamtzahl – Publishing Digital / Print“ für ein Nutzungsjahr (Kalenderjahr). Alternativ kann die verkaufte Auflage Print (incl. ePaper) des Periodikums gemeldet werden. Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils Deutschland.

IVW-Gesamtzahl oder verkaufte Auflage	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

4. Erscheinungsintervall

Der Erscheinungsintervall ist zwingend zu melden.

Erscheinungsintervall	Stufe
Täglich	8
Werktäglich	7
Wöchentlich	6
14-tägig	5
Monatlich	4
Alle 2 Monate	3
1 x im Quartal	2
Halbjährlich	1

Die Berufsgruppen I und II beschließen bei sechs Stimmenthaltungen einstimmig, der Mitgliederversammlung den o. a. Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

A) TOP 3.3.7 – Nachweise: Meldungen Kunst am Bau; Meldungen Honorare

Urban Pappi erinnert daran, dass mit der letzten Reform der Kollektivverteilung BG I und II die Möglichkeit eingeführt wurde, Kunst am Bau zu melden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Meldungen in den allermeisten Fällen von der Geschäftsstelle überprüft werden mussten, weil es Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gab. Die Geschäftsstelle schlägt deshalb vor, die Meldung von Kunst am Bau nachweispflichtig zu machen. **Dagmar Schmidt** unterstützt den Vorschlag, hält das vorgeschlagene Vorlegen des Auftrags jedoch nicht für den geeigneten Nachweis und für wenig praktikabel. Sie schlägt dafür das Übergabeprotokoll vor.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch die BG I und II:

Anpassung des § 41 Absatz 6 des Verteilungsplans:

„Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 2.2 vorliegt. Kunst am Bau liegt vor, wenn das Werk für seine Platzierung in einer bestimmten Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben worden ist. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, z. B. ein Übergabebeleg. (...)“

Urban Pappi erläutert, dass es immer wieder zu Irritationen kommt im Zusammenhang mit dem Erfordernis, einen Nachweis einzureichen, wenn die gemeldete Honorarnettosumme EUR 24.000,-- übersteigt. Um dem zu begegnen, schlägt die Geschäftsstelle vor, den Nachweis schon ab EUR 24.000,-- zu fordern.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Anpassung des § 39 Absatz 4 des Verteilungsplans:

Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. (...)“

Die Berufsgruppen I und II beschließen einstimmig, der Mitgliederversammlung die beiden o. a. Anträge zur Beschlussfassung zu empfehlen.

A) TOP 3.3.8 – Klarstellungen zu Ausschüttungsberechtigung, Werkbegriff; KI-Erzeugnisse in der Verteilung und Anpassung § 13 Abs. 1 VP (Aufzählung Verteilungssparten)

Urban Pappi verweist darauf, dass es aus unterschiedlichen Gründen notwendig ist, einige Regeln des Verteilungsplans zu präzisieren. Er verweist auf die Änderungsvorschläge, die ab Seite 33 der Erläuterung der Tagesordnung (Anlage 3) zu finden sind. Es entspinnt sich eine intensive Diskussion zu den §§ 2 und 44 VP, in deren Ergebnis folgende Änderungen zu Verteilungsplan zur Abstimmung durch alle drei Berufsgruppen vorliegen:

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Änderung § 1 Verteilungsplan:

§ 1 Berechtigter

¹“Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, ~~wer zu den satzungsgemäß von der VG BildKunst vertretenen Rechteinhabern zählt und~~ sind Rechteinhaber aus den Werkkategorien gemäß § 2, die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst steht stehen.

²“Berechtigte“ sind auch Verlage im Bereich stehendes Bild, denen von einem Urheber aus den Werkkategorien gemäß § 2 urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen.

³“Ausschüttungsberechtigte“ im Sinne dieses Verteilungsplans sind Berechtigte, für die anteilige Verteilungsrückstellungen gemäß § 14 gebildet wurden.

[...]

Änderung § 2 Verteilungsplan:

§ 2 Werk und Werkkategorie

1. Es gelten der Werkbegriff und der Leistungsbegriff des deutschen Urheberrechts.

2. Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung oder einer höchstrichterlichen Entscheidung gelten Erzeugnisse generativer Künstlicher Intelligenz nicht als urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen.

3. Für die Zwecke des Verteilungsplans werden die folgenden Werkkategorien unterschieden:

– Die „Werkkategorie Kunst“ umfasst urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke, soweit sie nicht der Werkkategorie Bild zuzurechnen sind.

– Die „Werkkategorie Bild“ umfasst urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke und Lichtbilder sowie Werke der Illustration, des Designs, der Karikatur und Comichilder sowie vergleichbare Bildwerke.

– Die „Werkkategorie Film“ umfasst urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder. Die Filmwerke werden wiederum nach den Bestimmungen des § 45 in Werkarten eingeteilt.

4. Wird ein Werk nach den Regeln des Besonderen Teils, Kapitel 2, von einem Berechtigten gemeldet, muss es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln und der Meldende muss dessen Urheber oder dessen Miturheber sein. Werden Honorare gemeldet, gilt Entsprechendes für das Werk, für dessen Nutzung das Honorar erzielt wurde. Werden Werkpräsentationen gemeldet, so gilt Entsprechendes für die präsentierten Werke. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Berechtigten im Rahmen der Meldung zu versichern.

Änderung § 7 Verteilungsplan:

§ 7 Verteilungsrückstellung

H) ¹Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.

I)

J) ²Als „anteilige Verteilungsrückstellung“ wird der Anteil der Verteilungsrückstellungen verstanden, der gemäß § 14 einem Berechtigten zugewiesen wird, der dadurch für die entsprechende Ausschüttung zu einem Ausschüttungsberechtigten wird.

Änderung § 13 Verteilungsplan:

§ 13 Verteilungssystematik

Die Verteilung der Erlöse der VG Bild-Kunst wird in den folgenden Verteilungssparten durchgeführt:

Direktverteilung:

- Folgerecht
- Kunst/Bild individuell
- Sendung Kunst
- Film Individuell
- Sonderverteilung

Kollektivverteilung:

- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Social-Media Urheber Kunst/Bild
- Social-Media Bildagenturen
- Kollektivrechte Film (TV)

[...]

Änderung § 14 Verteilungsplan:

§ 14 Ausschüttungsberechtigte

1. ¹Anteilige Verteilungsrückstellungen werden für die tatsächliche Nutzung der Werke und für die mutmaßliche Nutzung der Werke auf der Grundlage gesetzlicher Erlaubnisse gebildet, wenn diese Werknutzungen nach den Regeln des Verteilungsplans festgestellt wurden.

~~Berechtigte Ausschüttungsberechtigte~~ der VG Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit für sie anteilige Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden konnten ~~und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.~~

[...]

6. [...]

Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwestergesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre nicht verjährten Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet. Liegt der Verteilung eine Lizenzierung mit erweiterter Wirkung (EKL) zugrunde, dann wird bei der Bemessung der Höhe der Rückstellungen berücksichtigt, dass sie auch der Befriedigung nicht verjährter Ansprüche von Außenstehenden dienen.

§ 22 – 35 Verteilungsplan (BT – Kapitel 1: Verteilungssparten):

§ 22 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das Folgerecht Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

§ 23 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und/oder Bild eingeräumt haben.

§ 24 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die das Senderecht und/oder das Onlinerecht Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Kunst eingeräumt haben.

§ 25 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

§ 26 Abs. 1, Abs. 8.2 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.2 Deutschsprachige Bücher

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ errechnet sich durch...

§ 27 Abs. 1, Abs. 8.1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Verleger abgeschlossen haben.

[...]

8.1 Grundlagen

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Buch Verleger“ errechnet sich durch...

§ 28 Abs. 1, Abs. 8.2 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.2 Deutschsprachige Periodika

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ errechnet sich durch...

§ 30 Abs. 1, Abs. 8.3 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8.3 Deutsche Webseiten

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Webseiten“ errechnet sich durch...

§ 31 Abs. 1, Abs. 8 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten Ausschüttungsberechtigte, die ~~das Kabelweitersenderecht~~ Rechte nach Absatz 7 in den Werkkategorien Kunst und Bild eingeräumt haben.

[...]

8. Verteilungslogik

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Ausschüttungsberechtigten
Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte „Weitersendung Kunst/Bild“
errechnet sich durch...

§ 33 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8.1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtig sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten
Ausschüttungsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen abgeschlossen
~~haben~~ Rechte nach Absatz 7 eingeräumt haben.

[...]

7. Rechteübertragung

Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte
~~über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen~~ einräumen durch
- § 1 des WahrnV für Bildagenturen (Rechte zur Lizenzierung von Diensteanbietern für
das Teilen von Online-Inhalten gem. § 2 UrhDaG).

[...]

8.1 Grundlagen

~~Der individuelle Anteil~~ Die anteilige Verteilungsrückstellung eines Berechtigten an einer
Ausschüttung in der Verteilungssparte „Social Media Bildagenturen“ errechnet sich durch...

§ 34 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtig sind Berechtigte der Werkkategorie Film.~~ Eine Ausschüttung erhalten
Ausschüttungsberechtigte, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt
haben. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie
„Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie
„Filmproduzenten“.

§ 35 Abs. 1 VP

1. Ausschüttungsberechtigung

~~Ausschüttungsberechtig sind Berechtigte~~ Eine Ausschüttung erhalten
Ausschüttungsberechtigte, die an der der Sonderverteilung zugrunde liegenden Ausschüttung
(Basisausschüttung) beteiligt waren ...

§ 36 – 45 Verteilungsplan (BT – Kapitel 2: Meldeinhalte):

§ 36 VP Eingangssatz und Abs. 4

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Urheber“ (§ 26) können
Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.
Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

4. Meldefähige Werke

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte melden die Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern

in den folgenden Kategorien:

[...]

Je Buch und ~~Ausschüttungsberechtigtem~~ Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

§ 37 VP Eingangssatz und Abs. 5

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparte „Buch Verleger“ (§ 27) können Abbildungen ihrer Werke i.S.d. § 2 in Büchern nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden. Als Bücher im Sinne dieser Regelung gelten auch Museumskataloge.

[...]

5. Meldefähige Werke

Ein Verleger kann ein in einem Buch abgebildetes und gemäß § 2 meldefähiges Bildwerk nur dann melden, wenn er hierfür die entsprechenden Nutzungsrechte erworben hat.

[...]

§ 39 VP Eingangssatz und Abs. 2

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weiterleitung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

2. Auftraggeber-Kategorien

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:

[...]

§ 40 VP Eingangssatz, Abs. 1.5 und 2.5

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weiterleitung Kunst/Bild“ (§ 31) können Einzelbilder für die Nutzung ihrer Werke i.S.d. § 2 in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein ~~Ausschüttungsberechtigter~~ Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder in allen digitalen Verlagsprodukten melden.

[...]

2.5 Höchstgrenze

Insgesamt kann ein ~~Ausschüttungsberechtigter~~ Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf allen Webseiten melden.

[...]

§ 41 VP Eingangssatz, Abs. 1 und Abs. 4

~~Ausschüttungsberechtigte~~ Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28) und „Webseiten“ (§ 30) können Werkpräsentationen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3) für die Nutzung ihrer

Werke in Periodika und auf Webseiten nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, und zwar unabhängig davon, welcher Werkkategorie diese angehören.

[...]

1. Definition Werkpräsentation

Bei einer Präsentation von Werken im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer Ausschüttungsberechtigter Berechtigter,

[...]

4. Art der Werkpräsentation

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte melden ihre Werkpräsentationen in den folgenden Kategorien:

[...]

§ 43 VP Eingangssatz und Abs. 1 Unterabsatz 2

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§ 33) können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Absatz 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial“), die mit Kunden in Deutschland erzielt wurden. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das betreffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß § 11 immer einem Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit Anschrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nutzungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechtlklärung oder Downloadgebühren („Services“) oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht meldefähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist sowie Umsätze, die für die Vermittlung von KI-Erzeugnissen erzielt wurden.

[...]

§ 44 VP Eingangssatz, Abs. 1.2, 1.3, 3.1, 3.2

Ausschüttungsberechtigte Berechtigte der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ (§ 34) können ihre Beteiligung an Filmwerken nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

[...]

1.2 Abrechnungsberechtigte Filmurheber abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke diese einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

[...]

1.3 Abrechnungsberechtigte Filmproduzenten abrechnungsfähiger Filmwerke haben ihre Filmwerke diese den Werkarten 1 bis 10 aus der Tabelle in Absatz 1.2 zuzuordnen.

[...]

3.1 Ein ausschüttungsberechtigter berechtigter Filmurheber gibt bei der Meldung eines Filmwerks an, welche der folgenden Tätigkeiten er bei der Produktion des Films ausgeübt hat:

- Regie
- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Filmarchitektur
- Kostümbild

In der Werkart 2 werden können die folgenden Tätigkeiten berücksichtigt angegeben werden:

- Regie
- Storyboard
- Concept Artist
- Animation Director
- Lead Character Designer
- Key Background Designer

Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Dies gilt auch für Concept Artists, Animation Directors, Lead Character Designers und Key Background Designers. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild/Architektur und Kostümbild melden ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten. Dies gilt auch für Berechtigte der Tätigkeit Storyboard bei Werkart 2.

Eine Beteiligung an einem Filmwerk darf nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für eine Miturheberschaft vorliegen.

3.2 Ausschüttungsberechtigte Berechtigte Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden.

[...]

§ 46 – 50 Verteilungsplan (BT – Kapitel 3: Meldeverfahren):

§ 49 VP

1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben, im Falle der Meldung eines urheberrechtlich nicht geschützten Werks oder der Meldungen von Honoraren, die nicht auf Werkbasis erzielt wurden. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

[...]

3. Prüfungen

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen in diesem Verfahrensschritt den Fall einer Bewertungskommission vorlegen. Gelingt keine positive Klärung, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

[...]

Der Mitgliederversammlung wird bei 86 Stimmenthaltungen und einer ungültigen Stimme einstimmig empfohlen, den o. a. Antrag zu beschließen.

Roland Geisheimer ruft das von Heinz Wraneschitz eingangs der Versammlung eingebrachte Thema Ort und Zeit der Berufsgruppenversammlung auf. Er versichert der Versammlung, dass der Verwaltungsrat sich bereits ebenfalls Gedanken zu dem Thema macht. **Heinz Wraneschitz** sieht die Lösung in einer hybriden Berufsgruppenversammlung.

Die Versammlung bittet den Verwaltungsrat, das Thema weiterzuverfolgen und dabei insbesondere die Option einer hybriden Veranstaltung zu prüfen.

Roland Geisheimer beendet um 12:30 Uhr die gemeinsame Berufsgruppenversammlung mit Dank an alle Anwesenden und entlässt die Mitglieder in die Pause und in die anschließend nach Berufsgruppen getrennten Versammlungen.

B) Versammlung der Berufsgruppen I und II

B) TOP 1 – Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden

Roland Geisheimer begrüßt die Teilnehmer*innen zur gemeinsamen Berufsgruppenversammlung der Berufsgruppen I und II und leitet direkt in TOP 2 der Tagesordnung über, in dessen Rahmen TOP 1 abgehandelt werden wird.

B) TOP 2 – Diskussion vereinspolitischer Themen

B) TOP 2.2 – Social-Media-Bildlizenz

Um dem Thema Künstliche Intelligenz (KI) mehr Raum zu geben, wird zunächst der Bericht zur Social-Media-Bildlizenz vorgezogen. Helge Langhoff berichtet über die Vorgehensweise der VG Bild-Kunst. Nach der Verabschiedung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) hat die VG Bild-Kunst den Tarif „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ veröffentlicht, der den Upload fremder Bilder durch Privatpersonen auf Plattformen erfasst. Von der VG Bild-Kunst wird angeboten, die Lizenzlücke durch eine Extended Collective License (ECL) zu schließen. Seit 2022 wurden insgesamt 61 Plattformen kontaktiert. Zwar sind grundsätzlich die Plattformen verpflichtet, aktiv zu werden, aber die VG Bild-Kunst hat sich entschieden, selbst tätig zu werden. Bisher wurden noch keine Lizenzen abgeschlossen. Da Ende 2024 die Verjährung von Ansprüchen gegen die Plattformbetreiber droht, wird nun geprüft, gegen welche Plattformen noch in diesem Jahr Verfahren eingeleitet werden sollen. Die Plattformen haften ab dem Jahr 2021.

Gegen META wurde bereits im Spätsommer 2023 ein Verfahren vor der Schiedsstelle beim DPMA eingeleitet. Das im Zusammenhang mit den vorgeschalteten Verhandlungen geschlossene Non-disclosure-agreement (NDA) wurde von Seiten der VG Bild-Kunst gekündigt, verpflichtet aber noch für weitere fünf Jahre zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der Verhandlungen erhaltenen Informationen. Die Schiedsstelle müsste eigentlich bis Ende 2024 entscheiden, ob der Plattform-Tarif der VG Bild-Kunst angemessen ist. Ein Einigungsvorschlag wird jedoch länger dauern. Da der Tarif der VG Bild-Kunst eine prozentuale Umsatzbeteiligung am Umsatz in Deutschland vorsieht, könnte die Lizenz ein erhebliches Volumen im höheren Millionenbereich umfassen, wenn er als angemessen angesehen wird. Ohne eine Einigung vor der Schiedsstelle würde das Verfahren anschließend vor den

ordentlichen Gerichten geführt und könnte sich noch mehrere Jahre hinziehen, bis der Bundesgerichtshof und eventuell der Europäische Gerichtshof entscheiden werden.

Anke Schierholz berichtet, dass international eine enge Abstimmung über die EVA erfolgt. Da die DSM-Richtlinie in den Staaten nicht identisch umgesetzt wurde (z.B. wurde die ECL in Deutschland eingeführt, jedoch nicht in Frankreich und Holland), ist je nach Land ein unterschiedliches Vorgehen erforderlich. In Deutschland wurde eine ECL ermöglicht, so dass der große Vorteil besteht, dass keine Werkdatenbank zur Lizenzierung erforderlich ist und Außenstehende von der Lizenz erfasst werden. Die für die Mitglieder der VG Bild-Kunst angekündigte Opt-Out-Datenbank steht laut Stefan Barbian voraussichtlich ab Ende April 2024 zur Verfügung. Der Anfang des Jahres mit Urheber*innen durchgeführte Test der Datenbank lief zufriedenstellend und die Funktionalitäten haben sich als gut erwiesen. Es werden derzeit noch FAQ erarbeitet, die im Programm und auf der Webseite veröffentlicht werden sollen. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass bei Bedarf auch Webinare zur Nutzung der Datenbank angeboten werden könnten.

Auf der Vorstandssitzung am 09.04.2024 wurde die Frage diskutiert, ob Fotograf*innen aufgrund der ECL für von Privatpersonen hochgeladene Bilder, die Rechte Dritter tangieren (z.B. Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte), haftbar gemacht werden könnten. Diese Frage soll nun in einem Gutachten geklärt werden.

Helge Langhoff weist abschließend auf die Vorbereitungen zur Verteilung der Plattformerlöse der Urheber*innen hin. Es stellen sich dabei insbesondere zwei Herausforderungen: Es liegen keine Informationen über die tatsächlichen Nutzungen von Werken vor und aufgrund der ECL müssen auch Außenstehende berücksichtigt werden. Ein Entwurf für Verteilungsregeln wird in Fachgruppensitzungen erarbeitet und soll der Berufsgruppenversammlung im April 2025 vorgeschlagen werden.

B) TOP 2.1 – Künstliche Intelligenz

Anke Schierholz betont, dass das Thema KI seit der Einführung von ChatGPT seine Unschuld verloren habe. Die Initiative Urheberrecht hat im letzten Jahr massiv für die Rechte der Urheber*innen lobbyiert und erreicht, dass die Öffentlichkeit die Gefahren wahrnimmt, insbesondere die Gefahr, dass die KI trainiert wird, um die Leistungen der Urheber*innen zu ersetzen. Der AI-Act, die erste Reaktion der EU auf die rasante Entwicklung, wird im Mai 2024 verabschiedet werden. Zukünftig muss beschreibend angegeben werden welche Daten/Werke zum Training verwendet wurden und die Anbieter müssen sicherstellen, dass europäisches Urheberrecht eingehalten wird. Jedoch sind noch viele Fragen rund um das Maschinentraining offen.

Zur Rechtsnatur des Maschinentrainings gibt es zwei Ansichten: während sich die KI-Entwickler auf die Schranke des Text- und Datamining berufen wollen, gehen zumindest in Deutschland sehr viele Juristen davon aus, dass das Maschinentraining deutlich über das in der Schranke Zulässige hinausgeht. Dennoch sollte zur Sicherheit ein Rechteevorbehalt gegen Text- und Datamining erklärt werden. Dass die Urheber*innen einen maschinenlesbaren Rechteevorbehalt gegen kommerzielles TDM erklären müssen, stellt das Urheberrecht auf den Kopf. Die VG Bild-Kunst erteilt daher nur noch Lizenzen, in denen sich die Nutzer zur Erklärung des Vorbehalts verpflichten. Außerdem soll der Wahrnehmungsvertrag der BG I und II ergänzt werden, damit die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder einen allgemeinen Vorbehalt gegen TDM erklären kann. Die Idee ist, die Rechte zum Training von KI zunächst bei der VG Bild-Kunst zu „parken“, sodass kein Missbrauch mit den Werken erfolgen kann. Bevor die VG Bild-Kunst Lizenzen erteilen wird, werden die Mitglieder informiert und eine Möglichkeit zum Opt-Out haben.

Roland Geisheimer weist daraufhin, dass in den Verbänden noch keine Position zum Thema KI und Erklärung des Opt-Out gegen kommerzielles TDM erarbeitet wurde. Insbesondere die Mitglieder der BG II werden noch viele Fragen haben, ob sie Rechte an die VG Bild-Kunst übertragen können. **Anke**

Schierholz kündigt eine Fachsitzung der BG I und II an, damit diese Fragen geklärt werden können. Sie betont nochmals, dass KI nicht zu stoppen oder zu ändern sei. Es muss daher darum gehen, Vergütungsansprüche für die Urheber*innen durchzusetzen. Die Möglichkeiten dafür seien zwar beschränkt, aber es müsse dafür gekämpft werden.

In Zusammenhang mit KI-generierten Bildern müssen in Bezug auf das Meldeverfahren der VG Bild-Kunst auch Grenzen ermittelt werden – eventuell berufsgruppenspezifische -, ab wann ein Bild urheberrechtlich geschützt ist und gemeldet werden kann.

B) TOP 2.3 – Sonstiges

Sonstige vereinspolitische Themen liegen nicht vor.

B) TOP 3 Verschiedenes

Es soll geprüft werden, ob für die Meldung von Werkpräsentationen im Online-Meldeportal ein Zusatzfeld eingerichtet werden kann, in dem Webseiten als Nachweis aufgeführt werden können. Weitere Themen gibt es derzeit nicht.

Um 15:15 Uhr beendet Roland Geisheimer die Versammlung der Berufsgruppen I und II.

C) Versammlung der Berufsgruppe III

C) TOP 1 Bericht des Berufsgruppenvorsitzenden

Michael Chauvistré begrüßt um 13:30 Uhr die Mitglieder der BG III zur Fortsetzung der Berufsgruppenversammlung.

Er bittet um Vorschläge, welche Themen neben den bereits in der Tagesordnung genannten unter TOP 3 behandelt werden sollen. Er selbst nennt KI sowie Text und Data Mining verbunden mit der Frage eines erneuten Anlaufs hinsichtlich § 89 Abs. 2 UrhG. **Michael Neubauer** möchte noch einmal zusammen mit allen anderen den anlasslosen Auskunftsanspruch ausloten sowie Überlegungen teilen, wie den Mitgliedern das Sozialwerk nähergebracht werden kann.

C) TOP 2 Diskussion vereinspolitischer Themen

C) TOP 2.1 – Weiterentwicklung des Verteilungsplans: Mediathekennutzung

Urban Pappi informiert, dass die VG Bild-Kunst von der GEMA das Angebot erhalten hat, Daten über die Nutzung von Filmwerken in VOD-Angeboten und Sender-Mediatheken zu bekommen. Damit wird sie in die Lage versetzt, die Verteilung der Gelder aus der Privatkopie weiterzuentwickeln. Am 21. März fand ein erster Workshop mit der GEMA statt; die Erkenntnisse daraus finden sich in der allen Anwesenden vorliegenden Erläuterung der Tagesordnung (Anlage 3). Wichtig zu wissen ist, dass die GEMA nur aggregierte Nutzungsdaten zur Verfügung stellen wird. Die VG Bild-Kunst kann auch keine Formel in den Verteilungsplan aufnehmen, damit die GEMA-Daten nicht zurückverfolgt werden können. Weitere Herausforderungen sind, dass die GEMA nicht den Werktyp benennen wird, auch muss sich die VG Bild-Kunst fragen, wie sie mit dem Kulturfaktor umgehen will. **Thomas Neudorfer** fragt nach den Kosten für die VG Bild-Kunst. **Urban Pappi** versichert, dass die GEMA keinen Gewinn

machen möchte, Preisverhandlungen wurden noch nicht geführt. **Stefan Bleek** regt an, zusammen mit anderen Verwertungsgesellschaften die ISA-Nummern zu kaufen. **Charly Schruff** gibt zu bedenken, dass dies die Aufgabe der Produzenten sei. Die VG Bild-Kunst hat vor 10/15 Jahren schon einmal eine Anschubfinanzierung geleistet, die aber nicht gefruchtet hat. **Thomas Neudorfer** hält den Weg, für das Datenportal mehr Daten abzufragen, indem man dieses z. B. für die Mediathekennutzung öffnet, für zielführender. **Urban Pappi** hofft, dass sich Stefan Barbian bald darum kümmern können. Er erläutert die nächsten Schritte in der Sache: Zunächst wird ein Entwurf zur Verteilungslogik erarbeitet, der in einer Fachsitzung mit den Mitgliedern der BG III besprochen wird. Mit der GEMA werden noch offenstehende Fragen geklärt. Dann werden Proberechnungen mit Übungsdaten vorgenommen, um zu sehen, ob Korrekturen notwendig sind. Die Geschäftsstelle plant, den Vorschlag für eine neue Verteilungssparte „Kollektiv-Film (VOD)“ in die Berufsgruppenversammlung 2025 einzubringen.

C) TOP 2.2 – Kooperation VG Bild-Kunst / Filmverbände im Bereich Datensammlung und -nutzung

Urban Pappi verweist auf die Darstellung der kleinen und großen Lösung in den Erläuterungen zur Tagesordnung (**Anlage 3**). Nach eingehender Diskussion, in der die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen abgewogen sowie die notwendigen Voraussetzungen für die eine oder andere Lösung benannt wurden, plädiert die Versammlung dafür, dass die VG Bild-Kunst im Bereich Auskunftsanspruch als Abrechnungsstelle für die Erfolgsvergütung tätig werden soll, wobei die Finanzierung durch die Sender zu erfolgen hat. Die VG Bild-Kunst soll dabei aktiv gegenüber den öffentlich-rechtlichen Sendern ihre Bereitschaft signalisieren.

Die Versammlung beschließt einstimmig, dass die VG Bild-Kunst bis Ende Mai 2024 ein entsprechendes Schreiben an die UrheberAllianz Film & Fernsehen richtet und im zweiten Schritt an ZDF, NDR und SWR schreibt. Die Filmverbände werden ihrerseits in ihren Verhandlungen ihre Gesprächspartner von der Bereitschaft der VG Bild-Kunst in Kenntnis setzen.

C) TOP 2.3 – Lizenzierung Social-Media-Plattformen

Urban Pappi verweist darauf, dass die VG Bild-Kunst neue, verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche gegenüber Diensteanbietern wie YouTube wahrnehmen kann. Im Bereich Nicht-Werbung hat sich die VG Bild-Kunst mit den anderen deutschen Verwertungsgesellschaften unter der Führung der GEMA zusammengetan, um die Vergütungsansprüche für die Filmschaffenden geltend zu machen. Die GEMA ist derzeit dabei zu quantifizieren, wie viele Videos als Parodie, Karikatur und/oder Pastiche einzustufen und wie viele Videos mit Rechteklärung bei YouTube hochgeladen worden sind. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Mai vorliegen, danach können YouTube Verhandlungen angeboten werden.

Im Bereich Werbung hat die TWF die Federführung. Sie ist bereits auf YouTube zugegangen. **Urban Pappi** wird berichten, wenn Ergebnisse vorliegen.

C) TOP 2.4 – Weitersendung

Urban Pappi erinnert daran, dass die VG Bild-Kunst jedes Jahr für ihre Filmurheber*innen Vergütungen in Höhe von ca. EUR 4, 89 Mio. für Weitersendung in Deutschland erhält. Die Regeln zur Aufteilung der Gelder unter den berechtigten Verwertungsgesellschaften fußen allerdings noch immer auf Vereinbarungen aus den 1980er Jahren. Notwendige grundlegende Anpassungen werden nicht vorgenommen, weil dies nur mit Zustimmung aller beteiligten Verwertungsgesellschaften möglich ist, die Bereitschaft aller aber nicht vorliegt. Im Frühjahr 2023 hat ein Zusammenschluss von

Filmschaffenden deswegen eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gerichtet und diese aufgefordert, die Verteilungsregeln zu überprüfen. Das DPMA hat sich bisher nur an die in dieser Sache geschäftsführende GEMA gewandt. Sollte weiterhin nichts passieren, wird eine Mahnung erwogen.

C) TOP 2.5 – Ehrenmitgliedschaft für Jost Vacano

Urban Pappi informiert, dass der Verwaltungsrat gestern mit großer Freude und Einmütigkeit beschlossen hat, der Mitgliederversammlung zu empfehlen, Jost Vacano die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. **Michael Neubauer** ergänzt, dass der BVK die entsprechende Veranstaltung, die die VG Bild-Kunst dankenswerterweise zu einem großen Teil finanziert, für den 3. Juni 2024 in München plant. Es soll eine Veranstaltung werden, die die gesamte UrheberAllianz Film & Fernsehen versammeln soll.

C) TOP 3 – Verschiedenes

Michael Chauvistré ruft die am Beginn der BG III – Versammlung genannten Themen, die noch nicht behandelt wurden, auf.

Hinsichtlich der Tatsache, dass das Sozialwerk von dieser Berufsgruppe sehr wenige Anträge erhält, unterbreitet **Urban Pappi** den Vorschlag, sich von einem Experten im Sozialrecht einmal alle für eine Förderung in Frage kommenden Fallgruppen aufzeigen zu lassen. Mit dem daraus resultierenden Förderkatalog können die Verbände dann ihren Mitgliedern noch einmal das Sozialwerk nahebringen.

Die Versammlung diskutiert eingehend, ob ein erneuter Vorstoß hinsichtlich neuer Direktvergütungsansprüche zum jetzigen Zeitpunkt und angesichts des § 89 Abs. 2 UrhG sinnvoll ist. Sie kommt zu dem Schluss, die Ergebnisse der GVR-Verhandlungen sowie die Bundestagswahlen 2025 abzuwarten. **Urban Pappi** hält das Thema KI geeignet für die Einführung neuer Direktvergütungsansprüche. Seines Erachtens sollte die politische Stoßrichtung der Rechteinhaber*innen dahin gehen, dass die Nutzer*innen von KI zahlen. Gleichzeitig ist wichtig, dass die Mitgliederversammlung den gestern vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrages in Bezug auf KI zustimmt. Auch müssen die nach wie vor offenen Fragen zur Anwendung des § 44b UrhG – Text und Data Mining – weiterverfolgt werden.

Die Versammlung ist sich einig, das Fachgespräch mit Vertretern einer entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtung, wie z. B. der Medienhochschule Köln, der HFF oder ZKM zu suchen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Themen der nächsten Fachsitzung der BG III werden Mediatheken und die sozialen Medien sein.

Am 22. Mai 2024 wird eine Sitzung des Kulturwerks stattfinden, in der darüber beraten wird, wie es mit der Förderung in der BG III weitergehen soll.

Michael Chauvistré schließt die Versammlung um 17:00 Uhr mit Dank an alle Anwesenden.

gez. Roland Geisheimer
- Berufsgruppenvorsitzender BG II -

gez. Michael Chauvistré
- Berufsgruppenvorsitzender BG III -

gez. Sandra Freischem
- Protokollantin BGV BG I und II-

gez. Iris Mai
- Protokollantin gemeinsame BGV und BG III-